



kaarst\*

Jugend  
und  
Familie

## § 1 SGB VIII RECHT AUF ERZIEHUNG, ELTERNVERANTWORTUNG, JUGENDHILFE

1

*Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.*

2

*Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.*

3

*Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere*

- 1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,*
- 2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,*
- 3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,*
- 4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.*

Mit diesem Flyer erhalten Sie einen ersten kurzen Überblick über die vielfältigen und umfassenden Aufgaben des Bereiches Jugend und Familie der Stadt Kaarst.

Um Ihnen die Handhabung zu erleichtern, finden Sie zu Beginn ein Inhaltsverzeichnis, das Sie durch die verschiedenen Themengebiete führt.

# Inhalt

<b>ANGEBOTE FÜR FAMILIEN</b>		
• Familienhilfeplan	5	
• Familienkarte	5	
<b>KINDER- UND JUGENDFREIZEIT</b>		
• Offene Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen	6	
• Jugendverbände in der Stadt Kaarst	6	
• Ferienprojekte und Ferienangebote	7	
• Spielplätze	7	
<b>JUGENDSCHUTZ</b>		
• Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	8	
• Jugendschutzkontrollen	8	
• Jugendarbeitsschutz	8	
<b>BERATUNGSHILFEN</b>		
<b>TRENNUNG / SCHEIDUNG</b>	11	
<b>HILFEN ZUR ERZIEHUNG</b>	13	
<b>KINDERSCHUTZ</b>		
• Kinderschutz	14	
• Beratung im Kinderschutz	15	
<b>JUGENDHILFE IM STRAFVERFAHREN</b>	16	
<b>FRÜHE HILFEN</b>		
• Begrüßungspaket	17	
• Fachstelle Frühe Hilfen	17	
• Familienhebamme	19	
• Früherkennungsuntersuchung	19	
<b>KINDERTAGESBETREUUNG</b>		
• Kindertageseinrichtungen	21	
• Kindertagespflege	22	
<b>UNTERHALTSVORSCHUSS</b>	24	
<b>BEISTANDSCHAFT</b>	25	
<b>BEURKUNDUNGEN</b>		
• Beurkundungen von Geburten	26	
• Vaterschaft, Sorgerecht und Unterhalt	26	
<b>WIRTSCHAFTLICHE JUGENDHILFE</b>	27	
<b>JUGENDHILFEAUSSCHUSS</b>	29	





# Angebote für Familien

Kontakt:

*Stadt Kaarst*

*Telefon 02131 987-331*

## FAMILIENHILFEPLAN

Der Familienhilfeplan unterstützt Familien und Alleinerziehende in Kaarst.

Der Rat der Stadt Kaarst beschließt jährlich die Vergünstigungen für anspruchsberechtigte Familien und Alleinerziehende nach dem Familienhilfeplan. Die Leistungen nach dem Familienhilfeplan sollen Kaarster Familien finanziell entlasten, in bestimmten Situationen unterstützen und ihren Kindern die Möglichkeit geben, an Freizeitangeboten teilzunehmen.

Gefördert werden:

- *Besuch des Hallenbades Büttgen*
- *Mitfinanzierung der Beiträge zu Kaarster Sportvereinen*
- *Mitfinanzierung der Beiträge zu Kaarster Jugendverbänden*
- *Mitfinanzierung von Gruppenfahrten*
- *Mitfinanzierung des Beitrages zur Stadtranderholung und zu sonstigen Ferienaktionen vor Ort, die von anerkannten*


*Kaarster Trägern der freien Jugendhilfe angeboten werden.*

- *Ferienerholung für Familien mit Kindern mit Behinderung*
- *Eltern-Kind Gruppen, Elternkurse von in Kaarst tätigen Weiterbildungseinrichtungen*

## FAMILIENKARTE

Rabatte und Vergünstigungen aller Art bietet die kostenlose Familienkarte des Rhein-Kreises Neuss in Zusammenarbeit mit den Städten und Gemeinden.

Jeder Erziehungsberechtigte mit Hauptwohnsitz im Rhein-Kreis Neuss mit mindestens einem Kind bis 18 Jahren (Kind muss Hauptwohnsitz bei dem bzw. den Erziehungsberechtigten vorweisen können) ist berechtigt, die kostenlose Familienkarte zu beantragen. Auf Wunsch kann eine zweite Karte beantragt werden.



## Kinder- und Jugend- freizeit

Kontakt:

*Stadt Kaarst*

*Telefon 02131 987-330*

Die Jugendverbände und Jugendfreizeiteinrichtungen bieten mit ihren regelmäßigen Angeboten und Ferienaktionen nicht nur Raum für eine interessante Freizeitgestaltung, sondern begleiten Kinder und Jugendliche auch auf ihrem Weg des Erwachsenwerdens und stehen als Ansprechpartner in vielen entwicklungsbedingten Fragen vertrauensvoll zur Verfügung.

Der Bereich Jugend und Familie der Stadt Kaarst berät die Jugendverbände und Jugendfreizeiteinrichtungen in fachlichen Fragen und steht auch Kindern, Jugendlichen und Eltern für Fragen zur Verfügung.

### **OFFENE KINDER- UND JUGENDFREIZEIT-EINRICHTUNGEN**

In der Stadt Kaarst stehen offene Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen mit verschiedenen Wochenöffnungszeiten und umfangreichen Angeboten zur Verfügung. Diese offenen Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen stehen unter kirchlicher und auch freier Trägerschaft.

### **JUGENDVERBÄNDE**

Eine Vielzahl ehrenamtlicher Kinder- und Jugendverbände bieten Freizeitangebote mit unterschiedlichen Ausprägungen an. Neben Reisen an Wochenenden und in den Ferien gibt es regelmäßige Gruppenstunden und einzelne Projekttag in den Räumen der Verbände. Diese ehrenamtlichen Angebote und gemeinsamen Projekte werden vom Stadtjugendring Kaarst begleitet und koordiniert.



## **FERIENPROJEKTE UND FERIENANGEBOTE**

Jedes Jahr bieten die Jugendverbände, Jugendfreizeiteinrichtungen und die Stadt Kaarst interessante Angebote für die Ferienzeiten an.

Zur besseren Übersicht wird jährlich eine Veröffentlichung aller Kaarster Ferienangebote vor Ort herausgegeben. An diesen Ferienangeboten können Kinder und Jugendliche im Alter von 6 – 16 Jahren teilnehmen.

## **SPIELPLÄTZE**

Die Stadt Kaarst unterhält öffentliche Spiel- und Bolzplätze sowie verschiedene Trendsportanlagen. Im Falle einer Neu- und Umgestaltung werden in der Regel Kinder, Jugendliche und/oder Anwohner des direkten Wohnumfeldes an der Ausstattung und Gestaltung beteiligt.





# Jugend- schutz

Kontakt:

*Stadt Kaarst*

*Telefon 02131 987-381*

## ERZIEHERISCHER KINDER- UND JUGENDSCHUTZ

Nach § 14 SGB VIII sollen jungen Menschen und Erziehungsberechtigten Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemacht werden. Diese Maßnahmen sollen junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen und Eltern und andere Erziehungsberechtigte Personen besser befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.

Mit dieser Zielsetzung werden im Rahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes regelmäßig präventive Projekte mit unterschiedlichen Schwerpunkten angeboten.

## JUGENDSCHUTZKONTROLLEN

Im Rahmen der Ordnungspartnerschaft werden im Stadtgebiet Jugendschutzkontrollen durchgeführt. Hier steht der Schutz der Kinder und Jugendlichen an erster Stelle. Die Gefährdung durch nicht altersentsprechenden oder übermäßigen Alkoholkonsum soll eingedämmt werden. Bei Bedarf bietet der Bereich Jugend und Familie darüber hinaus Unterstützung und Beratung für Familien an.

## JUGENDARBEITSSCHUTZ

Das Jugendarbeitsschutzgesetz und die Kinderarbeitsschutzverordnung schützen Kinder und Jugendliche, damit ihre Gesundheit nicht gefährdet wird und ihre Entwicklung ungestört verlaufen kann. Ausnahmeregelungen für kurzzeitige, leichte und für Kinder geeignete Arbeiten sind nur mit besonderer Genehmigung gestattet, hier Bedarf es einer Stellungnahme des Jugendamtes.





## Beratungshilfen

Kontakt:

Stadt Kaarst

Telefon 02131 987-363

Das Jugendamt wird häufig als Behörde begriffen, die in erster Linie Kontrolle ausübt bzw. sich durchaus unerwünscht in private Angelegenheiten von Familien einmischt.

Demgegenüber verstehen wir uns – auch im Sinne des Sozialgesetzbuch VIII-Kinder- und Jugendhilfe – als Partner in Krisensituationen. Den Schwerpunkt unserer Arbeit sehen wir in der Beratung und Begleitung mit dem Ziel, Sie bei der Suche nach eigenverantwortlichen Lösungen zu unterstützen.

Bevor es nicht mehr weitergeht, beraten wir:  
Eltern, Jugendliche, Kinder und Angehörige

- in allen Fragen der Erziehung
- in Familienkrisen
- in Trennungssituationen
- in Belastungs-, Not- und Konfliktsituationen

Beratung ist nach dem Sozialgesetzbuch VIII ein gesetzlicher Auftrag der Jugendämter. Beratung ist eine Möglichkeit, in Konfliktsituationen zwischen Menschen zu vermitteln und Lösungen zu erarbeiten.

- *Beratung basiert immer auf dem Prinzip der Freiwilligkeit*
- *Beratung ist wertfrei*
- *Beratung setzt die Bereitschaft zur Mitarbeit voraus*
- *Beratung ist ein individueller Prozess und somit vielschichtig*
- *Beratung unterliegt selbstverständlich der Schweigepflicht*
- *Beratung kann auch in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen stattfinden*

Die Beratungshilfen werden als einzelfallbezogene Hilfe für Kinder, Jugendliche und Familien vom Sozialen Dienst der Stadt Kaarst für folgende Aufgabengebiete geleistet:

- 1 Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie
- 2 Beratung in Fragen der Trennung und Scheidung
- 3 Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren
- 4 Hilfen zur Erziehung mit Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche sowie Hilfe für junge Volljährige
- 5 Maßnahmen zum Schutz von Kindern
- 6 Mitwirkung im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz

Der Bezirkssozialdienst ist in Bezirke aufgeteilt. Die Zuständigkeit kann der Straßenliste (Internetseite der Stadt Kaarst) entnommen werden.





## Trennung / Scheidung

Kontakt:  
*Stadt Kaarst*  
*Telefon 02131 987-363*

Eine Trennung ist für alle Beteiligten eine oft dramatische und belastende Situation. Dabei geht es um verletzt sein, Trauer, Wut, Angst vor der Zukunft, Unwissenheit über Rechte und Pflichten.

### Sie können sich an uns wenden:

- *wenn Sie oder Ihr(e) Partner(in) über eine mögliche Trennung/Scheidung nachdenken*
- *wenn Sie Unterstützung bei Problemen während und nach der Trennung oder Scheidung benötigen*
- *wenn Sie als Eltern Schwierigkeiten haben, gemeinsame Entscheidungen für die Zukunft Ihrer Kinder zu treffen*
- *wenn es Probleme im Zusammenhang mit dem Umgangs- und dem Sorgerecht nach Trennung oder Scheidung gibt*
- *wenn Sie das Gefühl haben, Ihre Kinder leiden unter den ständigen Auseinandersetzungen zwischen Ihnen und dem anderen Elternteil*

- *wenn Sie den Wunsch haben, einen persönlichen und eigenverantwortlichen Lösungsweg für Ihre Trennung oder Scheidung zu finden*

§ 17 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII – Kinder- und Jugendhilfe – besagt, dass Mütter und Väter in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung ein Recht auf Beratung haben, wenn sie für ein Kind oder Jugendlichen zu sorgen haben.

Im Falle der Trennung oder Scheidung sollen Eltern bei der Entwicklung eines einvernehmlichen Konzeptes für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge unterstützt werden.

Beratung ist nach dem Sozialgesetzbuch VIII ein gesetzlicher Auftrag der Jugendämter. Nach dem neuen Kindschaftsrecht bleiben die Eltern nach der Scheidung weiterhin Inhaber der gemeinsamen elterlichen Sorge,

sofern nicht eine andere gerichtliche Entscheidung getroffen wird.

Im Falle einer Antragstellung auf Abänderung des gemeinsamen Sorgerechts oder bei Antragstellungen bezüglich des Umgangsrechts informiert das Amtsgericht das Jugendamt. Dieses versucht in einem gemeinsamen Gespräch mit den Eltern, eine einvernehmliche Regelung zu erarbeiten.

Unser Anliegen ist es, Sie dabei zu unterstützen und zu stärken, auch zukünftig Ihre Verantwortung als Eltern wahrzunehmen.

Für die weitere persönliche Entwicklung Ihrer Kinder in den kommenden Jahren ist es wichtig, Ihren Kindern beide Elternteile zu erhalten.



## Hilfen zur Erziehung

Kontakt:

*Stadt Kaarst*

*Telefon 02131 987-363*

Reicht Beratungsarbeit durch den Bereich Jugend und Familie oder die Erziehungsberatungsstelle nicht mehr aus, da die erzieherische Problematik besonders schwierig und umfassend ist, greifen nach § 27 SGB VIII die Maßnahmen der Hilfe zur Erziehung.

Ein Personensorgeberechtigter hat „bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.“ Diesem individuellen Rechtsanspruch auf erzieherische Hilfe kommt der Bereich Jugend und Familie nach, wenn die Personensorgeberechtigten einen Antrag auf Hilfe zur Erziehung formulieren und ein erzieherischer Bedarf und die Notwendigkeit der Hilfe nach § 27 SGB VIII nachgewiesen ist.





# Kinderschutz

Kontakt Kinderschutz:

*Stadt Kaarst*

*Telefon 02131 987-363*

## KINDERSCHUTZ

### Prävention

Kinderschutz beginnt bei der Prävention. Im Jahr 2006 wurde das Präventionskonzept entwickelt, mit dem Ziel, eine frühzeitige Unterstützung von Eltern in ihrem Erziehungsauftrag, aber auch die beständige Begleitung der Eltern umzusetzen. Präventiv setzt die Stadt Kaarst sowohl auf die frühzeitige Unterstützung und Förderung der Eltern und ihre erzieherischen Kompetenzen wie auch auf die Selbstwertstärkung von Kindern bereits in den Kindertageseinrichtungen und Grundschulen.

### Frühwarnung

Um frühzeitig Gefährdungsmomente wahrzunehmen und soweit möglich unterstützen- de Hilfe anzubieten, ist es erforderlich, eine gute Vernetzung zwischen allen Institutionen zu erreichen, die mit Kindern und deren Eltern arbeiten. Es gilt, mit diesen Verein-

barungen zu treffen und entsprechende Konzepte zu entwickeln.

In diesem Rahmen hat der Bereich Jugend und Familie Konzepte zur Frühwarnung entwickelt.

### Gefährdung

In der Gefährdungssituation sollten die Handlungsweisen eindeutig sein. Hierzu sind festgeschriebene Vorgehensweisen (Verfahrensstandards § 8a SGB VIII) entwickelt worden, wie auf eine Gefährdungsmeldung zu reagieren ist. Hierzu werden Vereinbarungen mit Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegepersonen, Jugendfreizeiteinrichtungen, anderen pädagogischen Institutionen, den ortsansässigen Schulen, Vereinen und Verbänden, dem Gesundheitsamt, dem Jobcenter und den Netzwerkpartnern der Frühen Hilfen entwickelt.




## BERATUNG IM KINDERSCHUTZ

Im Rahmen des Bundeskinderschutzgesetzes wurde im § 4 KKG wie auch im § 8b SGB VIII der Beratungsanspruch gegenüber der öffentlichen Jugendhilfe in allen Fragen zur Kindeswohlgefährdung festgeschrieben. Nach § 4 KKG haben die im Gesetz genannten Fachkräfte (z.B. Ärzte, Fachkräfte aus dem Gesundheitswesen, Psychologen, Fachkräfte aus Beratungsstellen, Lehrer) zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zwecke befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

Nach § 8b SGB VIII haben Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder und Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

Kontakt Beratung im Kinderschutz:  
*Stadt Kaarst*  
*Telefon 02131 987-316/315*



## Jugendhilfe im Strafver- fahren

Kontakt:

*Stadt Kaarst*

*Telefon 02131 987-317/314*

Die Jugendhilfe im Strafverfahren (JuHiS) begleitet straffällig gewordene Jugendliche (14-18 Jahre) und Heranwachsende (18-21 Jahre) während des ganzen Strafverfahrens, berät und unterstützt sie und ihre Eltern. Die Mitarbeiter der JuHiS sind hierbei aber nicht parteiische Vertreter des Jugendlichen, sondern stehen in einer Mittlerfunktion zwischen Gericht und Jugendlichem. Dies wird z. B. dadurch verdeutlicht, dass die Jugendhilfe im Strafverfahren neben der Begleitung auch der Entscheidungsfindung im Hinblick auf das mögliche Urteil des Gerichtes dient.

Die JuHiS betreut die gerichtlichen Weisungen gem. § 10 JGG bzw. weist diese an. Dazu gehören Arbeitsauflagen, Anti-Aggressions-Training, Verkehrserziehungskurse, Soziales Kompetenztraining usw. Neben diesen Maßnahmen werden Betreuungsweisung, Täter-Opfer-Ausgleich (TOA), betreute Arbeitsstunden von der JuHiS selbst übernommen.

Präventives Arbeiten ist ein zentrales Thema der Jugendhilfe im Strafverfahren. Aus diesem Grund hat die Stadt Kaarst ein Schulprojekt entwickelt. Hierbei werden die Jugendlichen in den Schulen vor Ort durch die Mitarbeiter/innen der Kaarster JuHiS über Straftatbestände, das Jugendstrafrecht und die Arbeit der JuHiS praxisnah aufgeklärt.



## Frühe Hilfen

### **BEGRÜSSUNGSPAKET**

Mit dem Begrüßungspaket werden Eltern in ihrer neuen Rolle willkommen geheißen und es wird ihnen Unterstützung angeboten. Das Begrüßungspaket wird von einer Kinderkrankenschwester persönlich bei einem Hausbesuch an die Eltern der neugeborenen Kinder überreicht. Die Kinderkrankenschwester ist Mitarbeiterin der Ev. Jugend- und Familienhilfe gGmbH, die die Trägerschaft für diese Aufgabe übernommen hat. Neben dem Begrüßungspaket informiert die Kinderkrankenschwester über bestehende Angebote für Eltern und vermittelt spezielle Unterstützungs- bzw. Hilfeangebote und bietet begleitende Hilfe an.

Kontakt:

*Stadt Kaarst*

*Telefon 02131 987-363*

*Ev. Jugend- und Familienhilfe*

*Telefon 02131 92580*

### **FACHSTELLE FRÜHE HILFEN**

Auf dem Weg zu einem umfassenden Kinderschutz haben sich die Jugendämter der Stadt Grevenbroich, der Stadt Kaarst und des Rhein-Kreises Neuss zusammengeschlossen und die Fachstelle für Frühe Hilfen ins Leben gerufen. Angesiedelt ist die Fachstelle bei der Ev. Jugend- und Familienhilfe gGmbH, um so über die Stadtgrenzen hinaus die Chance zu bieten, durch effiziente Kooperation den Schutz für unsere Kleinsten im familienorientierten Sinne auszubauen.

Erreicht werden sollen möglichst frühzeitig Schwangere, Eltern mit neugeborenen Kindern, Säuglingen und Kleinstkindern im Alter von 0-3 Jahren in ökonomischen, medizinischen und/oder psychosozialen Belastungssituationen.

Neben der Beratung durch medizinisches Fachpersonal besteht auch für Familien direkt die Möglichkeit der Beratung und Vermittlung an entsprechende Beratungsstellen.



Nähere Informationen erhalten Sie bei der Stadt Kaarst oder direkt bei der Fachstelle Frühe Hilfen.

Kontakt:

*Stadt Kaarst Telefon 02131 987-363*

*Ev. Jugend- und Familienhilfe*

*Telefon 02131 92580*

## **FAMILIENHEBAMME**

Die frühen Hilfen zielen generell darauf ab, Entwicklungsmöglichkeiten von Kindern und Eltern in Familien und Gesellschaft nachhaltig zu verbessern. Das gesunde Aufwachsen von Kindern und das Sichern ihrer Rechte auf Schutz, Förderung und Teilhabe soll durch die frühen Hilfen erreicht werden. Durch die Anbindung einer Familienhebamme an die bereits vorhandene Fachstelle „Frühe Hilfen“ soll das bereits bestehende Netzwerk erweitert werden.

Außerdem soll eine frühzeitige Anbindung eine gute Vorbereitung auf ein Leben mit Kind sicherstellen und diesem damit einen guten Start und ein gesundes Aufwachsen ermöglichen.

Kontakt:

*Stadt Kaarst*

*Telefon 02131 987-363*

*Ev. Jugend- und Familienhilfe*

*Telefon 02131 92580*

## **ÜBERPRÜFUNG DER FRÜHERKENNUNGS- UNTERSUCHUNGEN (U 5 - U 9)**

Mit dem Ziel die Gesundheit aller Kinder zu fördern und die Inanspruchnahme der Früherkennungsuntersuchungen zu steigern, hat die Landesregierung NRW im Jahr 2008 entschieden, die Früherkennungsuntersuchungen bei Kindern vom 1.- 5. Lebensjahr zu überprüfen. Dazu wurde im Jahr 2009

eine zentrale Landesstelle eingerichtet, bei der alle Ärzte in NRW die durchgeführten Früherkennungsuntersuchungen (U 5-U 9) melden müssen.

Die Landesstelle fordert die Eltern zur Teilnahme an der Untersuchung auf. Erfolgt die Früherkennungsuntersuchung trotz Erinnerung nicht, wird das zuständige Jugendamt informiert. In der Stadt Kaarst erfolgt daraufhin eine Kontaktaufnahme zu den Eltern zwecks Beratung über den Nutzen von Früherkennungsuntersuchungen für das Wohl des Kindes.

Kontakt:

*Stadt Kaarst*

*Telefon 02131 987-363*







## Kindertages- betreuung

### KINDERTAGESEINRICHTUNGEN

Kinder brauchen Tageseinrichtungen als Lern- und Erfahrungsraum. Hier werden gezielt die individuellen Fähigkeiten des Kindes gefördert sowie soziales Verhalten in der Gruppe und die Einordnung in die Gemeinschaft mit Gleichaltrigen erlernt.

In der Stadt Kaarst stehen Kindern im Alter von sechs Monaten bis zur Einschulung Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen zur Verfügung.

Es gibt Kindertageseinrichtungen in städtischer, konfessioneller und freier Trägerschaft sowie Elterninitiativen mit den jeweils dazu gehörenden Konzeptionen und Schwerpunkten als auch mit unterschiedlichen Öffnungs- und Betreuungszeiten. Alle Kindertageseinrichtungen haben jedoch gemeinsam, dass sie als Bausteine unseres Bildungssystems einen gesetzlich verankerten, öffentlichen

Auftrag zur Betreuung, Bildung sowie Erziehung von Kindern haben (Bildungsvereinbarung NRW).

Einige der Kindertageseinrichtungen sind als Familienzentrum NRW zertifiziert. Hinter den Familienzentren steht die Idee, Familien eine verlässliche Anlaufstelle für Alltagsfragen wohnortnah anzubieten. Sie bieten Familien eine umfassende, schnelle und unkomplizierte Unterstützung an.

Das Anmelde- und Platzvergabeverfahren für die Plätze in den Kindertageseinrichtungen wird vom Bereich Jugend und Familie, Abteilung Kindertageseinrichtungen, organisiert. Die Anmeldung für das jeweils kommende Kindergartenjahr erfolgt vom 01.08. – 31.10. eines jeden Jahres. Die Anmeldeunterlagen erhalten Sie im Bereich Jugend und Familie.

Für den Besuch einer Kindertageseinrichtung werden Elternbeiträge erhoben. Die Höhe der Elternbeiträge ist über eine entsprechende Satzung geregelt. Die Elternbeiträge werden vom Bereich Jugend und Familie, Abteilung Kindertageseinrichtung, berechnet.

Eine Übersicht aller Kindertageseinrichtungen ist auf der Internetseite der Stadt Kaarst ([www.kaarst.de](http://www.kaarst.de)) zu finden.

Abgerundet wird das Angebot zur Kindertagesbetreuung, gerade für die jüngeren Kinder, durch das Angebot der Kindertagespflege.

Kontakt

*Telefon 02131 987-327/328/  
329/378/379*

## **KINDERTAGESPFLEGE**

Kindertagespflege bezeichnet die zeitweilige Betreuung von Kindern bei einer Tagespflegeperson (Tagesmutter oder Tagesvater). Die Kindertagespflege ist nach dem Tagesbetreuungsausbaugesetz von 2004 neben der Tagesbetreuung in Kindertageseinrichtungen eine gleichwertige Form der Kindertagesbetreuung.

Tagespflege ist eine familienähnliche Betreuungsform und wird vor allem für Kinder unter 3 Jahren in Anspruch genommen.

Die individuelle Förderung, die familiäre Betreuungssituation und die hohe zeitliche Flexibilität werden als wesentlicher Vorteil der Tagespflege gesehen.

Eltern, die ihr Kind im Rahmen der Kindertagespflege betreuen lassen möchten, wenden sich an den Bereich Jugend und Familie der Stadt Kaarst.

Für die Betreuung in Kindertagespflege werden Elternbeiträge nach Satzung erhoben. Informationen zur Erhebung der Elternbeiträge erhalten Sie in der Abteilung -Wirtschaftliche Jugendhilfe-.

Kontakt:

*Stadt Kaarst*

*Telefon 02131 987-369/322/319*



# Unterhalts- vorschuss

Kontakt:

Stadt Kaarst

Telefon 02131 987-307/357

Alleinerziehende, die vom anderen Elternteil keinen oder einen zu geringen Unterhalt für ihr Kind bekommen, können Unterhaltsvorschuss erhalten.

Anspruch auf Unterhaltsvorschuss für längstens 72 Monate besteht für ein Kind, wenn es:

- *das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,*
- *im Geltungsbereich des Unterhaltsvorschussgesetzes bei einem seiner Elternteile lebt, der ledig, verwitwet oder geschieden ist oder von seinem Ehegatten dauernd getrennt lebt und*
- *nicht oder nicht regelmäßig bzw. in geringer Höhe Unterhalt von dem anderen Elternteil erhält oder*
- *wenn dieser verstorben ist und das Kind keine oder nur geringe Waisenbezüge erhält.*

Mit der zum 01.07.2017 geplanten Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes soll u.a. die Bezugsberechtigung (auf Vollendung des 18. Lebensjahres) und die Bezugsdauer (unbeschränkt) ausgeweitet werden.



## Beistandschaft

Kontakt:

*Stadt Kaarst*

*Telefon 02131 987-308/358*

Die Beistandschaft ist auf Grundlage der § 1712 BGB und § 52 SGB VIII ein kostenloses Hilfsangebot des Jugendamtes bei der Feststellung der Vaterschaft und/oder der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen für minderjährige Kinder.

Sie schafft damit für alle alleinerziehenden Elternteile, die ein minderjähriges Kind in ihrer Obhut haben, die Möglichkeit, Hilfe des Jugendamtes für Vaterschafts- und/oder Unterhaltsangelegenheiten in Anspruch zu nehmen. Sie kann durch schriftlichen Antrag des Elternteils, bei dem das Kind lebt, eingerichtet und auch jederzeit durch schriftliche Erklärung wieder beendet werden.

Die elterliche Sorge wird durch die Beistandschaft **nicht** eingeschränkt.

Auch ohne Einrichtung einer Beistandschaft besteht für die Eltern minderjähriger Kinder die Möglichkeit der Beratung bei der Anerkennung bzw. Feststellung von Vaterschaften, bei der Abgabe von Erklärungen über die gemeinsame elterliche Sorge oder bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen. Die entsprechenden Erklärungen können kostenfrei beurkundet werden.

Zusätzlich berät und unterstützt der Beistand junge Erwachsene bis zum 21. Lebensjahr bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen.



# Beurkundungen

Kontakt:

Stadt Kaarst

Telefon 02131 987-307/358

## BEURKUNDUNGEN VON GEBURTEN

Die Beurkundungen von Geburten werden vom Standesamt vorgenommen.

## VATERSCHAFT, SORGERECHT UND UNTERHALT

Das Jugendamt wird durch § 59 SGB VIII in bestimmten Fällen befugt, Erklärungen zu beurkunden und zu beglaubigen. Unter anderem können folgende Beurkundungen im Jugendamt durchgeführt werden:

- *Vaterschaftsanerkennung mit den erforderlichen Zustimmungserklärungen*
- *Erklärung über die Ausübung der gemeinsamen elterlichen Sorge*
- *Verpflichtung zum Unterhalt*

Beurkundungen der Vaterschaft sowie der Erklärung über die Ausübung der gemeinsamen elterlichen Sorge können auch bereits vor der Geburt des Kindes erfolgen. Die Beurkundungen im Jugendamt sind kostenfrei. Es ist eine persönliche Vorsprache erforderlich. Grundsätzlich ist die Vorlage eines gültigen Ausweisdokumentes erforderlich. Welche Unterlagen weiter benötigt werden, ist abhängig von der Art der Beurkundung und vorher im Jugendamt zu erfragen.





## Wirtschaftliche Jugendhilfe

Kontakt:

*Stadt Kaarst*

*Telefon 02131 987-306/356*

Das Aufgabengebiet umfasst die Erstellung von Leistungsbescheiden aller materiellen Hilfen des SGB VIII, die Prüfung der örtlichen Zuständigkeit und der damit verbundenen Kostenerstattung zwischen den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, Geltendmachung von finanziellen Ansprüchen gegenüber Dritten, Heranziehung von Unterhaltspflichtigen, Klageverfahren und Mitwirkung bei den Entgeltvereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe.

Hauptaufgabe ist die materielle Abwicklung der Hilfen zur Erziehung und die damit verbundene Kostenkalkulation und Kostenüberprüfung.

Darüber hinaus erfolgt im Jugendamt Kaarst in der wirtschaftlichen Jugendhilfe die Bearbeitung der Anträge auf Förderung in der Kindertagespflege mit den dazugehörigen Beitragserhebungen.





## Jugendhilfe- ausschuss

Das Jugendamt besteht aus dem „Jugendhilfeausschuss“ und der „Verwaltung des Jugendamtes“. Der Ausschuss befasst sich anregend, fördernd und steuernd mit den Aufgaben der Jugendhilfe, fasst Beschlüsse im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel und stellt Richtlinien und Grundsätze für die Förderung von Jugendhilfeeinrichtungen und die Unterstützung der Jugend- und Wohlfahrtsverbände auf.

**Stadt Kaarst**

Die Bürgermeisterin  
Bereich Jugend und Familie  
Am Neumarkt 2  
41564 Kaarst



Info

T 02131  
987-326